

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Datum 05. Juli 2019

Seite 1 von 2

Aus Sicht der Industrie sind Maßnahmen zur Beschleunigung zivilprozessualer Verfahren und die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper zu begrüßen.

Im Zusammenhang mit den vom Referentenentwurf verfolgten Zielen, die Konzentration von Zuständigkeiten und spezialisiertem Fachwissen sowie den Abbau verfahrensverzögernder Förmlichkeiten zu fördern, dürfen wir jedoch die Gelegenheit nutzen, Ihnen aus Sicht des BDI weitere Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorzuschlagen:

- Verträge und andere Verhandlungsergebnisse werden in grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen und auch zunehmend in innerstaatlichen Sachverhalten englischsprachig festgehalten. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im Rahmen der Wahl des Gerichtsstandes sollten spezielle Spruchkörper eingerichtet werden, die es den Parteien auf Antrag erlauben, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Landesregierungen könnten ermächtigt werden, derartige Spruchkörper und darin ähnlich den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzurichten. Die Wahl der Verhandlungssprache sollte dementsprechend auch für den weiteren Instanzenzug Anwendung finden.
- Eine Führung des Verfahrens in englischer Sprache wäre insbesondere bei Verfahren vor Oberlandesgerichten zu internationalen Schiedssprüchen, wie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, sinnvoll, da die zugrundeliegenden internationalen Schiedsverfahren zumeist auch in englischer Sprache geführt werden.
- Wir befürworten eine örtliche und fachliche Konzentration von Streitigkeiten bei den Landgerichten; darüber hinaus sollte aber auch eine Konzentration an Oberlandesgerichten möglich sein. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls eine Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Zivilstreitigkeiten erwogen werden.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin
Telekontakte
T:+493020281455
F:+493020282455
Internet
www.bdi.eu
E-Mail

S.Freimuth@bdi.eu

Seite 2 von 2

- Fachliche Konzentration sollte nicht nur über die funktionale Zuständigkeit, sondern auch durch spezielle personelle Zusammensetzung möglich sein. In zivilen Baurechtsstreitigkeiten könnten beispielsweise spezielle Laienrichter aus dem Kreis von Bauherren und Bauunternehmern, vergleichbar der Berufung ehrenamtlicher Richter bei Arbeitsgerichten nach dem ArbGG, hinzugezogen werden. Dabei sollte die Hinzuziehung solcher speziellen Laienrichter auch paritätisch erfolgen. Eine Einzelrichterentscheidung sollte in zivilen Baurechtsstreitigkeiten nicht möglich sein. Bausachverhalte im zivilrechtlichen Bereich sollten zudem zur Beschleunigung von Verfahren und Entlastung der Zivilgerichte der obligatorischen Adjudikation unterliegen; diese ist bisher nur im Wege des Schiedsverfahrens möglich.
- Der Referentenentwurf sieht in § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG-E die Schaffung spezialisierter Zivilkammern bei den Landesgerichten für "Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen" vor. Um Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung von § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG-E und § 105 UrhG zu vermeiden, sollte eine Klarstellung des Verhältnisses der Normen erfolgen.
- In Bezug auf die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung von § 174 Abs. 4 ZPO sollte klargestellt werden, dass hierdurch nicht beabsichtigt wird, Gerichte nicht mit den entsprechenden Mitteln ausstatten zu müssen, um stets strukturierte Datensätze für Empfangsbekenntnisse bereitzustellen. Der Wortlaut sollte erkennen lassen, dass die Änderung von § 174 Abs. 4 ZPO keine dauerhafte, gleichwertige Alternative zur Übermittlung des elektronischen Empfangsbekenntnisses in strukturierter maschinenlesbar Form darstellt, sondern nur eine Ausnahmelösung im Einzelfall, wie bei technischen Ausfällen, sein soll.